

Zwischen

- der Stadt Hagen
- dem Ennepe-Ruhr-Kreis
- der Stadt Breckerfeld
- der Stadt Ennepetal
- der Stadt Gevelsberg
- der Stadt Hattingen
- der Stadt Herdecke
- der Stadt Schwelm
- der Stadt Wetter (Ruhr)
- der Stadt Witten

im folgenden Kooperationspartner genannt,
wird aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
(GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NW. S. 621) zuletzt
geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) - SGV. NRW. 202 -, die
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadt Hagen betreibt einen Betrieb für Informationstechnologie in Form des
unechten Eigenbetriebes HABIT.
- (2) Der HABIT führt für die Kooperationspartner Dienstleistungen auf dem Gebiet
der Informationstechnologie aus, und zwar durch
 - a) Bereitstellen von Produkten
 - b) Abwicklung von Projekten sowie
 - c) Ausführen von Arbeitsaufträgen.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Produkte des HABIT im Rahmen
der Abnahmeerklärungen nach § 3 Abs. 2 in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner als Träger ihrer Aufgaben
bleiben unberührt.

§ 2

Arten der Dienstleistungen

- (1) Die wiederkehrenden bzw. fortlaufenden Leistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie des HABIT werden in einem Produktkatalog, die dafür
zu entrichtenden Entgelte in einem Preisverzeichnis festgelegt.
- (2) Nicht im Produktkatalog aufgeführte Dienstleistungen auf dem Gebiet der
Informationstechnologie, die absehbar von längerer Dauer sind und die in der
Regel nicht unerhebliche Personal- und/oder Sachaufwendungen verursachen,
werden als Projekte abgewickelt.

- (3) Einfache Dienstleistungen für einzelne Kooperationspartner, die in der Regel als Einzelmaßnahmen mit vorhandenen Mitteln des HABIT erbracht werden können, werden als Arbeitsaufträge ausgeführt.

§ 3

Leistungserbringung und -abrechnung

- (1) Für die Leistungserbringung durch den HABIT und die Leistungsverrechnung werden folgende Leistungsgrundlagen definiert:
 - Daueraufträge für Produkte
 - Projektvereinbarungen
 - Arbeitsaufträge
- (2) Daueraufträge für Produkte werden durch eine schriftliche Abnahmeerklärung erteilt. Diese Erklärung bezieht sich sowohl auf die Abnahme der Dienstleistung als auch auf die für jedes Produkt beschriebenen Abrechnungsgrundlagen, die Bestandteil des Preisverzeichnisses sind. Die Abnahme von Produkten kann nur im Rahmen der Fristen des § 10 schriftlich gegenüber der DVZ gekündigt werden.
- (3) Projekte werden von dem HABIT für Kooperationspartner ausgeführt. Die in einem Projekt zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung werden in einer schriftlichen Projektvereinbarung zwischen den jeweiligen Auftraggebern und dem HABIT festgelegt. Diese Vereinbarung muß auch Regelungen zur Geltungsdauer und Kündbarkeit enthalten.
- (4) Arbeitsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen (Auftrag) und anzunehmen (Auftragsbestätigung). Geltungsdauer und Kündbarkeit sind dabei zu regeln. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche Vereinbarung. Ein Auftrag gilt auch dann als zustande gekommen, wenn einer schriftlichen Auftragsbestätigung des HABIT nicht unverzüglich widersprochen wird.

§ 4

Koordinierungsstellen; Personal des HABIT

- (1) Zum Zwecke der Koordination und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen organisatorischen und technischen Abwicklung bilden die Kooperationspartner im Bedarfsfall Kontaktstellen oder beteiligen sich an Arbeits- und/oder Projektgruppen.
- (2) Das Personal der HABIT wird im allgemeinen von der Stadt Hagen, im gegenseitigen Einvernehmen auch von den anderen Kooperationspartnern gestellt.
- (3) Die Stadt Hagen kann bei begründetem Anlaß verlangen, daß eine Dienstkraft ausgewechselt wird. Sie kann auf Wunsch eines Kooperationspartners von diesem gestellte Dienstkräfte in ihren Dienst übernehmen.
- (4) Die bei einer Abordnung entstehenden Kosten (Dienstbezüge, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Beiträge zur Versorgungskasse, Beihilfen, etwaige Unfallfürsorgeleistungen, Ansprüche nach dem Landesreisekosten-

gesetz usw.) sind von dem abordnenden Kooperationspartner zu tragen. Die Kosten werden mit der jährlichen Abrechnung des jeweiligen Kooperationspartners verrechnet.

- (5) Für die Beamten von Kooperationspartnern mit Eigenversorgung gehen fiktiv ermittelte Beiträge zur Versorgungskasse in die Kosten- und Leistungsrechnung des HABIT ein. Sofern eine Versorgungsrücklage gebildet werden muß, findet diese ebenfalls in der Kostenrechnung Berücksichtigung.

§ 5

Zentralausschuß

- (1) Es wird ein Zentralausschuß gebildet, der sich aus den Hauptverwaltungsbeamten der Kooperationspartner oder von ihnen beauftragten entscheidungsbefugten Vertretern zusammensetzt. Er hat die Aufgabe als sachverständiger Interessenvertreter der Kooperationspartner den Werksausschuß des Eigenbetriebes HABIT und den Rat der Stadt Hagen in den nachfolgend benannten Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu beraten.
- (2) Der Zentralausschuß berät vor Beschlußfassung im Werksausschuß oder im Rat der Stadt Hagen
 - a) den Lagebericht
 - b) die Abrechnungskriterien des Preisverzeichnisses unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte der Kalkulationen
 - c) das Preisverzeichnis
 - d) Empfehlungen zur Aufnahme weiterer Kooperationspartner
 - e) Grundsätze über die Weiterentwicklung der Informationstechnologie im HABIT
 - f) über sonstige wichtige Angelegenheiten des HABIT.
- (3) Bei der Beschlußfassung im Zentralausschuß haben die Kooperationspartner eine Stimmenzahl, die dem Prozentsatz entspricht, zu dem sie durch Abnahme von Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie an den Kosten des Eigenbetriebes beteiligt sind. Bei der Ermittlung der Stimmen ist von der Gesamtabrechnung des letzten abgerechneten Betriebsjahres auszugehen.
- (4) Der Zentralausschuß ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Zentralausschußmitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (5) Den Vorsitz des Zentralausschusses übernimmt die Stadt Hagen, die Geschäfte für den Zentralausschuß führt der Eigenbetrieb HABIT.
- (6) Zwei Mitgliedern des Zentralausschusses, die nicht Beschäftigte der Stadt Hagen sein dürfen, wird das Recht eingeräumt, an den Sitzungen des Werksausschusses mit Rederecht teilzunehmen, soweit die in Abs. 2 aufgeführten Tatbestände dort behandelt werden. Die beiden Vertreter werden vom Zentralausschuß benannt.

§ 6**Finanzierung**

Der HABIT finanziert sich über die Entgelte für die von ihm erbrachten Dienstleistungen (§ 1 Abs. 2). Die Ausweisung und Erläuterung von Planung und Ergebnissen der Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie erfolgt nach den Bestimmungen des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung und wird für die Kooperationspartner in einem Lagebericht zusammengestellt.

§ 7**Vorauszahlungen, Abrechnungen**

- (1) Das Preisverzeichnis und die darin enthaltenen Abrechnungsmodalitäten sind nach der Beschlußfassung durch den Werksausschuß für das ausgewiesene Betriebsjahr bindend.
- (2) Die Kooperationspartner leisten bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres vierteljährliche Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Jahreskosten der Daueraufträge für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie an den HABIT. Die Vorauszahlungen werden mit der jährlich zu erstellenden Schlußrechnung verrechnet. Projekte werden im Jahr ihrer Beendigung durch eine Schlußrechnung abgerechnet. Der HABIT ist berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen Zwischen- oder Abschlagszahlungen anzufordern. Arbeitsaufträge werden unmittelbar nach Erbringen der Leistung in Rechnung gestellt.

§ 8**Verpflichtung zur Leistung, Haftung**

- (1) Den Kooperationspartnern ist bekannt, daß die Stadt Hagen den Eigenbetrieb HABIT nur im Rahmen der mit den Lieferfirmen geschlossenen Verträge - in ihrer jeweils geltenden Fassung - zur Verfügung stellen kann. Dauer und Umfang der Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie des HABIT richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Verträge.
- (2) Dienstleistungen des HABIT gelten jeweils als eigene Dienstleistungen des Kooperationspartners, in dessen Interesse sie durchgeführt werden. Daher sind Schäden, die durch Dienstleistungen des HABIT verursacht werden, als unmittelbar von dem betroffenen Kooperationspartner verursacht anzusehen.

§ 9**Prüfung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Stadt Hagen - Rechnungsprüfungsamt - führt die Prüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762) mit befreiender Wirkung für die Rechnungsprüfungsämter der übrigen Kooperationspartner durch. Dies gilt nicht für Programme oder Programmteile, die von der Stadt Hagen nicht eingesetzt werden.

- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes obliegt gem. § 106 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) NRW dem Gemeindeprüfungsamt. Dieses bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlußprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (3) Kostenerstattungen an die Stadt Hagen für Zwecke der Rechnungsprüfung und andere Verwaltungsleistungen geschehen über einen Verwaltungskostenbeitrag, der dem Eigenbetrieb HABIT in Rechnung gestellt wird. Änderungen dieser Verrechnungsgrundlagen im Zuge der Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung bei der Stadt Hagen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung der Kooperationspartner.

§ 10**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2000 und danach in einjährigem Turnus kündbar.
- (2) Zum Kündigungstermin 31.12.2000 beträgt die Kündigungsfrist einmalig 12 Monate. Zu späteren Kündigungsterminen beträgt die Kündigungsfrist 18 Monate. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Kooperationspartnern zu erfolgen.
- (3) Kündigt die Stadt Hagen, ist das Gemeinschaftsverhältnis mit Ablauf der Frist gelöst; kündigt ein anderer Kooperationspartner, wird das Gemeinschaftsverhältnis unter den übrigen Kooperationspartnern fortgesetzt.
- (4) Ein Kooperationspartner, der ohne Einhaltung dieser oben genannten Kündigungsfristen Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie abzieht oder in sonstiger Weise die Inanspruchnahme der Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie reduziert, hat die nicht vermeidbaren bis zum regulären Vertragsende entstehenden Kosten, ermittelt auf der Basis der Jahresrechnung, zu tragen.
- (5) Der ausscheidende Kooperationspartner kann gegen Erstattung der Ausfertigungskosten die Rückgabe seiner Datenbestände verlangen. Weiter kann er unter denselben Bedingungen die Aushändigung von Programmen, die für ihn entwickelt oder beschafft worden sind, verlangen, sofern lizenzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 11.09.1991 genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungszentrale in der Fassung der am 29.04.1997 genehmigten öffentlich-rechtlichen Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung außer Kraft (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 19/1997, S. 171, vom 10.05.1997).